

## AUSZUG AUS DER FRIEDHOFSORDNUNG

### § 15 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Eintritt ist jedermann, welcher die Weihe des Ortes entsprechende Ruhe und Anständigkeit bewahrt und nicht gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung handelt, gestattet.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

#### **Insbesondere ist nicht gestattet:**

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
  - (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden und sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Ausnahmegewilligungen erteilt in begründeten Einzelfällen die Friedhofsverwaltung. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern; sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und alte Fundamenteile. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.